

175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegegeschichtes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird;

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1023 und 1161 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1023 und 1161 der Beilagen folgende Abänderungen beschlossen:

1. Zu Art. I Z. 5:

§ 12 a Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die zweite Vorprüfung (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzungen absolvieren."

2. Nach Art. I Z. 8 ist eine Z. 8 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 15 a. Außer den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) sind auch Personen zur weiteren Vorprüfung zuzulassen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben."

3. Zu Art. I Z. 33:

§ 57 b Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Solche Kurse sind an Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert."